

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.02.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0082/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>24.02.2016</b>	<b>BV Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.04.2016</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.04.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>02.05.2016</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an dem Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße (Einzelsatzung Hindenburgstraße)</b>		

### Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für den Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Hindenburgstraße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Mucke

## **Begründung**

Im Oktober 2012 wurden Erneuerungsmaßnahmen an der Fahrbahn des Straßenzuges Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg durchgeführt. Die Arbeiten wurden am 25.10.2012 abgenommen. Die Maßnahme erfüllt einen Beitragstatbestand nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Wuppertal erhebt somit Straßenbaubeiträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, die durch die vorgenannte Straßenstrecke erschlossen werden.

Bedingt durch eine atypische Erschließungssituation muss der in der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Wuppertal für solche Maßnahmen festgesetzte prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand reduziert werden. Dies ist nur durch eine Satzung möglich. Ein Satzungsentwurf (Anlage 01) sowie eine Begründung hierzu (Anlage 02) sind beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist ein Lageplan mit der Darstellung der Straßenfronten von nicht erschlossenen Grundstücken (Anlage 03).

Die Beitragspflicht ist für die Maßnahme mit der Abnahme der Arbeiten am 25.10.2012 entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster muss im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann eine Satzung auch nachträglich noch mit Rückwirkung erlassen werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG Münster vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92). Die Einzelsatzung Hindenburgstraße soll rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft treten und erfasst damit auch den gesamten Ausbauzeitraum.

## **Demografie-Check**

Die Einzelsatzung hat keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Verpflichtung, die alle Gemeinden zu beachten haben. Mithin ergibt sich durch die Anforderung dieser Beiträge kein Standortnachteil für Wuppertal.

## **Kosten und Finanzierung**

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von ca. 17.400 € erwartet.

## **Zeitplan**

Das Beitragsverfahren wird in diesem Jahr durchgeführt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Begründung

Anlage 03 – Lageplan